



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I.) Der Kunde hat das Recht, die angemietete Fläche (Box) ausschließlich für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbestimmungen zu nutzen.

II.) Der Kunde hat die angemietete Fläche nach Beendigung des Vertrages in gereinigtem und besenreinem Zustand zurückzugeben.

III.) Der Kunde hat nur während der allgemeinen Öffnungszeiten Zutritt zum Betriebsgelände und zu seiner Box. Zum Zutritt ist ausschließlich der Kunde berechtigt. Der Kunde kann einen Dritten bevollmächtigen. Ein solcher Dritter hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht des Kunden vorzulegen.

IV.) Der Kunde ist verpflichtet, seine Box ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

V.) Die 1980 REAL ESTATE GmbH (Vermieter) ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Box des Kunden auch während der Mietzeit zu öffnen.

VI.) Der Kunde erklärt mit dem Vertragsabschluss, dass die Sachen, die in der Box gelagert werden, in seinem Eigentum stehen oder dass die Personen, in deren Eigentum die eingelagerten Sachen stehen, dem Kunden die Verfügungsgewalt übertragen haben. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass der Vermieter die eingelagerten Sachen nicht versichert hat. Sofern der Kunde eine Versicherung wünscht, ist er hierfür selbst verantwortlich.

VII.) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die nachfolgend aufgeführten Sachen nicht eingelagert werden dürfen: Nahrungsmittel oder sonstige verderbliche Waren, es sei denn, sie sind so verpackt, dass es ausgeschlossen ist, dass Schädlingsbefall eintritt; Lebewesen; Kadaver; brennbare Stoffe und/oder Flüssigkeiten; Waffen und Waffenteile; Munition, Sprengstoffe, Chemikalien; Müll, insbesondere Giftmüll und Asbest; Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Sachen, die vorstehend aufgeführt sind, zu beinhalten, wie etwa Fahrzeuge oder Kanister.

VIII.) Hat der Vermieter Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde entgegen vorstehendem Absatz VII.) von der Lagerung ausgeschlossene Sachen eingelagert hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter eine Überprüfung zu ermöglichen. Ermöglicht der Kunde dem Vermieter die Überprüfung nicht, berechtigt dies den Vermieter zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

IX.) Der Kunde übergibt dem Vermieter bei Vertragsabschluss eine Kautionsmiete von einer Monatsmiete, welche mit der ersten Miete abgebucht wird. Die Kautionsmiete wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne Zinsen zurückgezahlt. Der Vermieter ist allerdings berechtigt, eigene Forderungen in Abzug zu bringen.

X.) Der Mietzins ist jeweils im Voraus für eine Abrechnungsperiode zur Zahlung fällig. Die erste Mietzinszahlung erfolgt bei Vertragsabschluss. Die folgenden Zahlungen müssten spätestens am 1. Tag der jeweiligen Abrechnungsperiode beim Vermieter spesenfrei eingegangen sein.

XI.) Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich durch den Vermieter gekündigt werden, wenn sich der Kunde mit einem Betrag, der 1 Wochenmiete übersteigt, im Verzug befindet. Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien dann zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für den Vermieter liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde entgegen vorstehendem Absatz VII.) verstößt.

XII.) Hat der Vermieter das Mietverhältnis gemäß vorstehendem Abs. XI.) gekündigt ist er berechtigt, die in der Box befindlichen Sachen im Rahmen seines Pfandrechts in Besitz zu nehmen. Für die Verwertung des Pfandrechts gilt § 1245 BGB.

XIII.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.